

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2016/18 vom 30. Juni 2017**

Sg Versicherungsgericht, 2017-06-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_EL\\_2016\\_18](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2016_18)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2016/18 du 30 juin 2017

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2016/18 del 30 giugno 2017

## **Regeste**

Art. 53 Abs. 2 ATSG Eine Korrektur muss stets ab dem erstmaligen Wirkungszeitpunkt des Fehlers vorgenommen werden, weshalb es sich im vorliegenden Fall um eine Wiedererwägung und nicht um eine rückwirkende Revision handelt (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 30. Juni 2017, EL 2016/18).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit der Verfügung vom 28. Dezember 2015 hat die Beschwerdegegnerin Ergänzungsleistungen zurückgefordert, woraufhin der Beschwerdeführer in seiner Einsprache sinngemäss u.a. auch ein Erlassgesuch gestellt hat (EL-act. 12). Auf dieses ist die Beschwerdegegnerin im angefochtenen Einspracheentscheid mit der Begründung, die Voraussetzungen für einen Erlass könnten erst nach Eintritt der Rechtskraft des Einspracheentscheides über die Rückforderung der Ergänzungsleistungen geprüft werden, zu Recht nicht eingetreten. Bei ihren weiteren Ausführungen zum Erlass hat es sich deshalb um ein obiter dictum gehandelt (EL-act. 7). Da der Beschwerdeführer sich daraufhin in einem Schreiben an den zuständigen Rechtsdienstmitarbeiter gegen die von der Beschwerdegegnerin getätigten Aussagen betreffend des guten Glaubens gewehrt hat und auch in seiner Beschwerde mit Hinweis auf seine gesundheitliche Situation um Verständnis für seine Versäumnisse in Bezug auf die nicht gemeldeten Mietzinsreduktionen gebeten hat (act. G 1, 1.2), ist davon auszugehen, dass er in seiner Beschwerde nicht das Nichteintreten auf sein Erlassgesuch beanstandet hat, sondern vielmehr erneut ein Erlassgesuch gestellt hat. Weil der Streitgegenstand dieses Beschwerdeverfahrens qualitativ nicht vom Inhalt des angefochtenen Einspracheentscheides abweichen kann und weil in diesem eben explizit von einem Eintreten auf das Erlassgesuch des Beschwerdeführers abgesehen worden ist, kann auf die Beschwerde des Beschwerdeführers, soweit darin den Erlass der Rückforderung beantragt wird, nicht eingetreten werden.

### **E. 2**

2.1 Mit der Verfügung vom 28. Dezember 2015 bzw. dem Einspracheentscheid vom 22. Februar 2016 hat die Beschwerdegegnerin die seit dem 1. April 2012 offenbar zu viel bezogenen ordentlichen Ergänzungsleistungen in Höhe von Fr. 12.-- und die zu viel bezogenen ausserordentlichen Ergänzungsleistungen in Höhe von Fr. 3'693.-- zurückgefordert. Die vom 1. April 2012 bis 31. Dezember 2015 ausgerichteten Ergänzungsleistungen haben sich auf die formell rechtskräftigen Verfügungen vom 11. Juni 2012, vom 27. Dezember 2012, vom 27. Dezember 2013 und vom 22. Dezember 2014 gestützt. Sie haben folglich nicht ohne Weiteres zurückgefordert werden können, da dem

die verbindlichen Leistungszusprachen in den genannten Verfügungen entgegengestanden haben. Die von der Beschwerdegegnerin verfügte Rückforderung hat deshalb die vorgängige rückwirkende Herabsetzung der Ergänzungsleistungen vorausgesetzt. Im angefochtenen Einspracheentscheid vom 22. Februar 2016 hat die Beschwerdegegnerin erklärt, sie habe die Ergänzungsleistungen gestützt auf Art. 25 Abs. 1 i.V.m. Art. 53 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.1; ATSG) rückwirkend mittels einer prozessualen Revision neu berechnet und zurückgefordert (EL-act. 7). Da die Anpassung der Ergänzungsleistungen u.a. aufgrund des Umstands erfolgt ist, dass sich, wie die Beschwerdegegnerin im Rahmen der periodischen Überprüfung der Ergänzungsleistungen und auf Nachfrage bei der B.\_\_\_\_ AG erfahren hat, der Mietzins seit dem 1. April 2012 mehrfach verändert hatte, muss - obwohl sich die Beschwerdegegnerin diesbezüglich nicht geäußert hat - interpretatorisch davon ausgegangen werden, dass sich die prozessuale Revision auf die formell rechtskräftige Verfügung vom 11. Juni 2012 bezogen hat. Gemäss Art. 53 Abs. 1 ATSG müssen formell rechtskräftige Verfügungen und Einspracheentscheide in Revision gezogen werden, wenn die versicherte Person oder der Versicherungsträger nach deren Erlass erhebliche neue Tatsachen entdeckt oder Beweismittel auffindet, deren Beibringen zuvor nicht möglich war. Eine solche qualifizierte Neuheit liegt im konkreten Fall jedoch nicht vor, da die Informationen betreffend die Mietzinsänderungen bereits vorher verfügbar und einholbar gewesen sind. Die Voraussetzungen für eine Revision nach Art. 53 Abs. 1 ATSG haben somit von vornherein nicht erfüllt sein können.

2.2 Die Ausführungen im angefochtenen Einspracheentscheid vom 22. Februar 2016 beruhen auf einem Irrtum über die Qualität der Verfügung vom 28. Dezember 2015. Es stellt sich daher die Frage, wie die Verfügung vom 28. Dezember 2015 korrekt zu interpretieren ist. Auf den ersten Blick wäre aufgrund der neu berücksichtigten, seit dem 1. April 2012 vorgenommenen Mietzinsreduktionen davon auszugehen, dass die Beschwerdegegnerin die mit der Verfügung vom 11. Juni 2012 zugesprochenen Ergänzungsleistungen ab dem 1. April 2012 mittels einer Revision gemäss Art. 17 Abs. 2 ATSG an eine Sachverhaltsänderung angepasst hätte. In der Verfügung vom 28. Dezember 2015 hat die Beschwerdegegnerin jedoch insbesondere auch ihren Fehler in Bezug auf die seit dem 1. September 2011 fälschlicherweise angerechneten Antennengebühren korrigiert, indem sie jeweils Fr. 22.-- von den neuen monatlichen Bruttomietzinsen abgezogen hat. Die irrtümliche Anrechnung der Antennengebühr ist bei der auf die im Jahr 2011 durchgeführte periodische Überprüfung der Ergänzungsleistungen folgenden Revisionsverfügung vom 11. Juni 2012 jedoch bereits per 1. September 2011 vorgenommen worden. Da die Beschwerdegegnerin ihren diesbezüglichen Fehler somit bereits vor der Mietzinsänderung ab dem 1. April 2012 begangen hat, ist eine "Korrektur" dieses Fehlers im Rahmen einer rückwirkenden Revision nach Art. 17 Abs. 2 ATSG per 1. April 2012 nicht möglich gewesen, weil zu diesem Zeitpunkt diesbezüglich keine revisionsrechtlich relevante Sachverhaltsveränderung eingetreten ist. Die Korrektur hat deshalb direkt ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Anrechnung der Antennengebühr als Ausgabe, also ab dem 1. September 2011 stattfinden müssen. Daraus folgt, dass die Beschwerdegegnerin mit ihrer Verfügung vom 28. Dezember 2015 die für den Fehler in Bezug auf die Antennengebühr im Mietzins verantwortliche Revisionsverfügung vom 11. Juni 2012 gemäss Art. 53 Abs. 2 ATSG in Wiedererwägung gezogen haben muss. Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens bilden somit die Wiedererwägung der leistungszusprechenden Verfügung vom 11. Juni 2012 und die daraus resultierende Rückforderung der ab dem 1. September 2011 zu Unrecht ausgerichteten ordentlichen und

ausserordentlichen Ergänzungsleistungen.

### **E. 3**

3.1 Gemäss Art. 53 Abs. 2 ATSG kann der Versicherungsträger auf formell rechtskräftige Verfügungen oder Einspracheentscheide zurückkommen, wenn diese zweifellos unrichtig sind und wenn ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist. Gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (SR 831.30; ELG) sind Einkünfte aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen als anrechenbare Einnahmen und gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 ELG sind der Mietzins einer Wohnung und die damit zusammenhängenden Nebenkosten in Höhe von maximal Fr. 15'000.-- als anrechenbare Ausgabe anerkannt. Der Jahresmietzins hat sich stets über diesem Maximalbetrag bewegt, sodass die entsprechende Differenz durch die ausserordentlichen Ergänzungsleistungen zu decken gewesen ist. Die ausserordentlichen Ergänzungsleistungen richten sich nach kantonalem Recht. Die durch den Beschwerdeführer im Einspracheverfahren angefochtene Verfügung ist am 28. Dezember 2015 erlassen worden. Deswegen ist die Fassung des St. Gallischen Ergänzungsleistungsgesetzes (sGS 351.5; ELG SG) aus dem Jahr 2015 zu berücksichtigen. Gemäss Art. 6 ELG SG wird dem EL-Bezüger zusätzlich der um einen Drittel erhöhte Betrag für Mietzinse nach Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 und 2 ELG angerechnet. In Bezug auf die Rückerstattung ist jedoch gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. c ELG SG das Bundesrecht sachgemäss anzuwenden. 3.2 Zunächst ist zu prüfen, ob die Verfügung vom 11. Juni 2012 zweifellos unrichtig gewesen ist und ob deren Berichtigung von erheblicher Bedeutung gewesen ist. Die B. \_\_\_ AG hat im Rahmen eines Telefongesprächs vom 15. Februar 2015 bestätigt, dass seit 2008 keine Antennengebühren mehr im Mietzins erhalten gewesen seien (vgl. EL-act. 8). Solche sind denn auch dem Schreiben der B. \_\_\_ AG vom 21. März 2011 nicht zu entnehmen gewesen (vgl. EL-act. 58). Da die Beschwerdegegnerin nicht nur dem Irrtum unterlegen ist, dass im seit dem 1. Juli 2011 geschuldeten monatlichen Bruttomietzins in Höhe von Fr. 1'443.-- eine Antennengebühr enthalten sei, sondern sie diese ausserdem fälschlicherweise zum Mietzins hinzugerechnet statt vom Mietzins abgezogen hat, ist die zweifellose Unrichtigkeit der Verfügung vom 11. Juni 2012 zu bejahen. Aufgrund dieses Fehlers der Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführer ab dem 1. September 2011 monatlich Fr. 22.-- zu viel an ausserordentlichen Ergänzungsleistungen bezogen. Zwar handelt es sich dabei zunächst um einen geringen monatlichen Betrag, doch resultiert daraus aufgrund der Tatsache, dass es sich bei Ergänzungsleistungen um regelmässig wiederkehrende Leistungen handelt, gesamthaft ein ungerechtfertigter Leistungsbezug in Höhe von Fr. 1'144.--, so dass auch die Voraussetzung der Erheblichkeit der Korrektur erfüllt ist (vgl. dazu auch UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 3. Auflage 2015, Art. 53 Rz 58 mit Hinweisen). Die Beschwerdegegnerin hat somit die Verfügung vom 11. Juni 2012 in Wiedererwägung ziehen dürfen.

### **E. 4**

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.